

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb

Offene und gebundene Ganztagsangebote und Betreuungsangebote gemäß BASS 12-63 Nr. 2 können unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes regulär und in der Regel im vollen Umfang durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein Schulbetrieb in Präsenz.

Müssen die Ganztags- und Betreuungsangebote im vollen Umfang angeboten werden?

Falls vorübergehend begründete Abweichungen vom regulären zeitlichen Umfang der Angebote notwendig sind, z.B. aufgrund der standortbezogenen personellen und räumlichen Situation vor Ort, werden diese von Schulleitung und OGS-Leitung unter Einbeziehung des Schulträgers gestaltet. Grundsätzlich ist soweit wie möglich ein regulärer Angebotsumfang anzustreben. Die für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Stellenzuschläge sind entsprechend einzusetzen.

Ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten verpflichtend?

Eine regelmäßige Teilnahme an den Angeboten ist vorgesehen. Über begründete Ausnahmen in Einzelfällen kann vor Ort entschieden werden.

Was gilt für die Gruppenzusammensetzungen im wiederaufgenommenen Ganztag?

Die Gruppen können wieder so zusammengesetzt werden, wie es das Ganztagskonzept im Normalbetrieb vorsieht. Auch jahrgangsübergreifende Ganztagskonzepte sind nicht ausgeschlossen. Gleichwohl sollten um die Folgen eines Infektionseintrages zu minimieren soweit wie möglich konstante Gruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist, wie auch im Unterricht, zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Fällt die pädagogische Betreuung bei Wiederaufnahme der regulären Ganztags- und Betreuungsangebote weg?

Da die Rückkehr zum angepassten Präsenzbetrieb grundsätzlich eine vollständige Beschulung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht, besteht kein genereller Bedarf mehr für eine zusätzliche pädagogische Betreuung. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich wieder regulär am Präsenzunterricht einschließlich der – möglicherweise vorübergehend eingeschränkten – Ganztags- und Betreuungsangebote teil.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb

Führt eine schulbezogene Einzelfallmaßnahme zur teilweisen oder vollständigen Einschränkungen des Schulbetriebs, ist ein pädagogisches Betreuungsangebot im Sinne von § 3 Absatz 7 der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG sicherzustellen. In Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung ist die Erfüllung besonderer familiärer, pädagogischer und sozialer Betreuungsbedarfe abzusichern.

Gibt es auch wieder eine Mittagsverpflegung?

Alle Schulen können Schulmensen betreiben. Zulässig sind auch Angebote der Zwischen- und Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros, wenn die aktuell gültigen Vorgaben gemäß Infektionsschutz und Hygienevorschriften eingehalten werden. Hier geben die bewährten [Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen](#) (klassen- oder kursweises Einnehmen der Mahlzeiten, Vorgaben für die Besetzung der Tische, Sicherung der Rückverfolgbarkeit etc.) eine Orientierung für einen sicheren Mensabetrieb.

Welche Hygienevorgaben sind einzuhalten?

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts und während der Ganztags- und Betreuungsangebote. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Bei Schülerinnen und Schülern bis Klasse 8, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske (o.Ä.) zu tragen.

Zudem gelten nach Coronabetreuungsverordnung Ausnahmen für Personen, die insbesondere aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. In Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken muss ebenfalls keine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Nahrungsaufnahme an festen Plätzen innerhalb derselben Bezugsgruppe erfolgt. Ebenso besteht im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten bei Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen keine Pflicht, die Maske durchgehend zu tragen.

Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind. Eine Desinfektion von Spielzeugen, die gemeinsam genutzt werden, ist nicht erforderlich.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb

Sind Angebote mit außerschulischen Partnern ganz normal möglich?

Die Mitwirkung externer Partner im Ganzttag ist ebenfalls möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte konkret ausgestaltet. Die Beteiligten müssen immunisiert oder getestet sein. Auch der Besuch außerschulischer Lernorte ist möglich, wenn die standortbezogenen und schulischen Hygienevorgaben eingehalten werden.

Erhält das Betreuungspersonal in den wiederaufgenommenen Ganztags- und Betreuungsangeboten auch FFP 2 Masken?

Ja, auch für die vor Ort tätigen Betreuerinnen und Betreuer im offenen Ganzttag und anderen Betreuungsangeboten werden weiterhin FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die genannten Personen werden pro vollem Präsenzttag mit zwei FFP-2 Masken ausgestattet. Die Verteilung erfolgt über die Schulträger.

Werden Elternbeiträge für die Ganztags- und Betreuungsangebote zurückerstattet?

Ja, bereits erstattet wurden die Monate April 2020, Mai 2020, Juni 2020, Juli 2020 sowie der Monat Januar 2021.

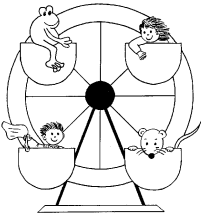
Die Landesregierung hat sich nun mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach langen und intensiven Gesprächen darauf verständigt, für den Zeitraum Februar 2021 bis Mai 2021 weitere Rückerstattungen in Höhe von insgesamt 2,5 monatlichen Elternbeiträgen für die Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vorzunehmen.

Für den Monat Februar 2021 wird eine vollständige Rückerstattung vorgenommen, für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils eine hälftige Rückerstattung der geleisteten Elternbeiträge.

Dabei tragen Land und die Kommunen jeweils 50% dieser Ausgabe

Das konkrete Verfahren der anteiligen Rückerstattung der Beiträge obliegt den Kommunen.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb



Grundschule Blasheim
Schulstr. 19
32312 Lübbecke
☎ 05741 2760450
Fax: 05741 2760459
E-Mail: gsblasheim@luebbecke.de

Lübbecke, 07.09.2021

Liebe Eltern,

Auf der Schulpflegschaft am 02.09.2021 wurde gefragt, wie der Offene Ganztagsbetrieb an der Grundschule Blasheim geregelt ist. Hierzu gebe ich folgende Rückmeldung:

Laut Schulmail des Ministeriums vom 17.08.2021 können offene und gebundene Ganztagsangebote und Betreuungsangebote gemäß BASS 12-63 Nr. 2 unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes regulär und in der Regel im vollen Umfang durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein Schulbetrieb in Präsenz.

Eine regelmäßige Teilnahme an den Angeboten ist vorgesehen. Über begründete Ausnahmen in Einzelfällen kann vor Ort entschieden werden.

Anm.: „Regelmäßig“ bedeutet eine **tägliche Teilnahme**. Begründete Ausnahmen in Einzelfällen besprechen Sie bitte direkt mit dem OG. Über die Abholzeit wird in der Schulmail keine Aussage gemacht. Die Teilnahme am **Mittagessen ist verpflichtend**. Wir bitten weiterhin darum, dass Sie Ihr Kind erst **nach** Beendigung der AG abholen.

Falls vorübergehend begründete Abweichungen vom regulären zeitlichen Umfang der Angebote notwendig sind, z.B. aufgrund der standortbezogenen personellen und räumlichen Situation vor Ort, werden diese von Schulleitung und OGS-Leitung unter Einbeziehung des Schulträgers gestaltet.

Anm.: Hierüber erhalten Sie Mitteilung durch die Schule.

Die Gruppen können wieder so zusammengesetzt werden, wie es das Ganztagskonzept im Normalbetrieb vorsieht. Auch jahrgangsübergreifende Ganztagskonzepte sind nicht ausgeschlossen. Gleichwohl sollten um die Folgen eines Infektionseintrages zu minimieren soweit wie möglich konstante Gruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist, wie auch im Unterricht, zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Anm.: Aufgrund der coronabedingten Gruppeneinteilung kann derzeit nur ein eingeschränktes AG Angebot gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorin

Leitung Offener Ganztags

Schulmail vom 17.08.2021

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts und während der Ganztags- und Betreuungsangebote. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Bei Schülerinnen und Schülern bis Klasse 8, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske (o.Ä.) zu tragen.

Zudem gelten nach Coronabetreuungsverordnung Ausnahmen für Personen, die insbesondere aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. In Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken muss ebenfalls keine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Nahrungsaufnahme an festen Plätzen innerhalb derselben Bezugsgruppe erfolgt. Ebenso besteht im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten bei Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen keine Pflicht, die Maske durchgehend zu tragen.

Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind. Eine Desinfektion von Spielzeugen, die gemeinsam genutzt werden, ist nicht erforderlich.